

Zur Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit bei erfolgter teilweiser oder vollständiger Wiedergutmachung

Häufig unternimmt es der einer Straftat Beschuldigte bereits nach der Aufdeckung des durch ihn verursachten Schadens, diesen Schaden wiedergutzumachen, ehe er im gerichtlichen Verfahren dazu verpflichtet wird. Diese Bemühungen sind nach Kräften zu fördern, so daß es Vorkommen kann, daß zum Zeitpunkt der Verurteilung der im Ermittlungsverfahren vom Betrieb geltend gemachte Schadenersatzanspruch bereits teilweise oder vollständig erfüllt ist.

Unseres Erachtens ist unstrittig, daß der Betrieb generell berechtigt ist, Schadenersatzleistungen vom Schadensverursacher entgegenzunehmen, auch wenn er hierüber noch keinen Titel in den Händen hält. Unterschiedliche Auffassungen gibt es jedoch zu der Frage, wie die Gerichte in derartigen Fällen zu entscheiden haben. Damit werden Grundfragen der Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit Werkstätiger angesprochen.

Die eine Auffassung geht dahin, daß für eine Verurteilung kein Raum mehr sei, wenn der Werkstätige bereits vollständig Schadenersatz geleistet habe. In einem solchen Fall müsse der Betrieb seinen Antrag zurücknehmen, weil er sonst als unzulässig abzuweisen sei. Vertreter der anderen Meinung machen hiergegen unter Hinweis auf die arbeitsrechtlichen Regelungen Bedenken geltend. Bekanntlich ist es eine Besonderheit der arbeitsrechtlichen Regelung über die materielle Verantwortlichkeit Werkstätiger, daß der Betrieb — von kleinen Schäden i. S. des § 265 Abs. 2 Satz 2 AGB abgesehen — die materielle Verantwortlichkeit bei der Konfliktkommission bzw. bei Gericht geltend machen muß, wenn er den Schadensverursacher zur Verantwortung ziehen will (§ 265 Abs. 2 Satz 1 AGB). Eine Verständigung zwischen dem Betrieb und dem Schadensverursacher außerhalb der Tätigkeit eines gesellschaftlichen oder staatlichen Gerichts ist nicht vorgesehen und wird deshalb auch nicht als zulässig angesehen. Damit soll der erzieherische Einfluß auf den Schadensverursacher verstärkt und zugleich ein höherer Schutz gegenüber unbegründeten Forderungen des Betriebes bewirkt werden. Aus dem Erfordernis, die materielle Verantwortlichkeit in einem Verfahren geltend zu machen, wird nun von Vertretern dieser zweiten Auffassung hergeleitet, daß stets auch eine Pflicht zur Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit in einem Verfahren bestehe. Nur so könne die Schadenersatzforderung gegenüber dem Werkstätigen durchgesetzt werden.

Um dieser Forderung auch in den Fällen gerecht zu werden, in denen noch vor der strafrechtlichen Verurteilung der Schaden teilweise oder vollständig wiedergutmacht wurde, haben einzelne Gerichte im Urteilsspruch zum Ausdruck gebracht, daß der Angeklagte zum Schadenersatz in Höhe eines bestimmten Betrags verurteilt wird, und dazu festgestellt, daß durch die bisherigen Leistungen diese Verpflichtung bereits in voller Höhe oder anteilig erfüllt worden ist. Diese Praxis ist jedoch nicht durchgängig. Ihr wird im übrigen vor allem entgegengehalten, daß eine Verurteilung gar nicht mehr möglich sei, weil der Anspruch des Betriebes gegen den Schadensverursacher nach Leistung des Schadenersatzes nicht mehr bestehe.

Unseres Erachtens sollte nach einem Weg gesucht werden, um dem Erfordernis der Entscheidung über arbeitsrechtliche Schadenersatzansprüche gerecht zu werden, wenn der Betrieb die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen geltend gemacht hat. Wir halten es nicht für richtig, den Betrieb zu veranlassen, seinen Antrag auf materielle Verantwortlichkeit im Umfang der Leistung des Werkstätigen zurückzunehmen. Auch eine Abweisung des Schadenersatzanspruchs, soweit dieser erfüllt ist, würde

dem Anliegen der arbeitsrechtlichen Regelung nicht entsprechen.

Die Auseinandersetzung der Strafkammer über die arbeitsrechtliche Schadenersatzforderung des Betriebes kann im Fall ihrer Erfüllung auch nicht deshalb unterbleiben, weil ein Rechtsschutzbedürfnis nicht mehr als gegeben angesehen wird. Es wurde zu dieser Problematik bereits eingangs darauf hingewiesen, daß das Arbeitsrecht — von Bagatellschäden abgesehen — eine Verständigung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten außerhalb eines Verfahrens nicht zuläßt, so daß selbst der zahlungswillige Schädiger vor die Konfliktkommission bzw. das Gericht muß. Dort kann zwar eine Einigung geschlossen werden, allerdings liegt in ihrer Protokollierung ja auch die staatliche Erklärung, daß die Einigung den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entspricht.

Deshalb sollte u. E. im Urteilsspruch die Feststellung getroffen werden, daß der Angeklagte durch die Schadenersatzleistung vor der Verurteilung in diesem Umfang seiner arbeitsrechtlichen Schadenersatzverpflichtung nachgekommen ist. Der in der Hauptverhandlung vertretene Betrieb müßte in diesen Fällen allerdings veranlaßt werden, den zunächst auf die Verurteilung zur Leistung gerichteten Antrag in einen Feststellungsantrag abzuändern, weil eine Umdeutung durch das Gericht nicht möglich ist. Ist der Betrieb nicht vertreten, könnte der Staatsanwalt in Wahrnehmung seiner Rechte gemäß § 304 AGB, § 7 ZPO die Änderung des Antrags erklären.

Selbstverständlich ist daneben im Urteilsspruch die weitere Schadenersatzverpflichtung für die vom Betrieb begründet geltend gemachte Schadenersatzleistung auszusprechen, die im Zeitpunkt der Verurteilung noch nicht erbracht worden ist.

*Oberrichter WALTER RUDELT,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
CHRISTOPH KAISER, MARGOT MÜLLER
und Dr. HANS NEUMANN, Richter am Obersten Gericht*

Wiedergutmachung und Schadenersatz nach Verkehrsstraftaten

Die mit Verkehrsstraftaten zusammenhängenden Probleme der Wiedergutmachung und des Schadenersatzes haben einen strafrechtlichen und einen zivilrechtlichen Aspekt. Die Durchsetzung einheitlicher Standpunkte in diesen Fragen ist sowohl zum Schutz des sozialistischen Eigentums als auch zur Durchsetzung der berechtigten Interessen der Bürger notwendig.

Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens

Jedes von der Deutschen Volkspolizei zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene und registrierte Kraftfahrzeug ist gemäß § 1 Abs. 1 der zweiten VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. Januar 1971 (GBl. II Nr. 14 S. 93) vom Versicherungsschutz erfaßt. Damit werden dem Geschädigten grundsätzlich der Ersatz von Schäden und Aufwendungen sowie Ausgleichsansprüche nach § 338 Abs. 3 ZGB garantiert, wenn diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Unfall entstanden sind, wenn sie berechtigt sind und wenn die Schäden nicht durch andere staatliche oder betriebliche Leistungen ausgeglichen werden.

Da der Zweck einer Versicherung darin besteht, daß sich der Versicherte vom Ersatz der durch ihn verursachten Schäden entlastet, hat er eine Wiedergutmachungspflicht gegenüber der Versicherung nur dann, wenn ein Fall des Regresses vorliegt. Eine Verpflichtung nach § 33 Abs. 3 StGB ist daher bei Leistungen aus der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung dann auszusprechen, wenn nach den Allge-